



Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 T-EVTZ-G § 2

T-EVTZ-G - EVTZ-Gesetz, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019



Die Genehmigung nach Art. 4 der EVTZ-Verordnung erfolgt durch Bescheid der Landesregierung im Fall der Teilnahme oder des Beitrittes

- a) des Landes Tirol,
- b) einer Tiroler Gemeinde oder eines Tiroler Gemeindeverbandes oder
- c) eines sonstigen Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 lit. d oder e der EVTZ-Verordnung, deren Regelung in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.

Die Genehmigung kann erforderlichenfalls unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

In Kraft seit 20.11.2014 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at